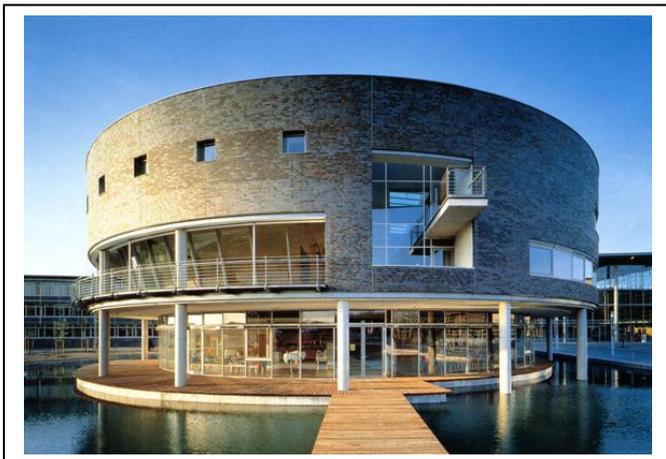


PERSONALRATS-INFO



Personalrat
für Lehrerinnen und Lehrer
an Grundschulen
des Kreises Gütersloh

A
U
S
G
A
B
E

J
U
L
I

2
0
1
3

IN DIESER AUSGABE:

1. **Personalversammlung: Rückblick 2013 – Anregungen 2014**
2. **Anträge der Personalversammlung 2013**
3. **Informationen zu Rehabilitationsmaßnahmen**
4. **Informationen zur Elternzeit**
5. **Verschiedene Kurzinfos**

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

dieses PR-Info enthält aktuelle und wichtige Informationen.

Bitte leiten Sie ein Exemplar auch an Lehrkräfte weiter, die sich zurzeit in Elternzeit oder Beurlaubung befinden.

Vielen Dank!

DAS PERSONALRATS-INFO-TEAM:

Susanne Haase
Jens Junker
Stefan Sahrhage
Verena Tubbesing

☎ 05241/47127 (privat)
☎ 05203/917304 (privat)
☎ 05203/918931 (privat)
☎ 0521/3296005 (privat)

05241/5052360 (dienstl.)
05423/6279 (dienstl.)
05204/997272 (dienstl.)
05241/822297 (dienstl.)

1. Personalversammlung: Rückblick 2013 – Anregungen 2014

Bei der diesjährigen Personalversammlung am 24.04.2013 durften wir viele interessierte Kolleginnen und Kollegen begrüßen. Wir möchten uns auf diesem Weg herzlich für Ihre Teilnahme bedanken und fassen den Nachmittag thematisch noch einmal kurz zusammen:

Auf der Tagesordnung standen als **jährlich wiederkehrende Tagesordnungspunkte**:

- Berichte aus dem Örtlichen Personalrat, der Schwerbehindertenvertretung sowie dem Haupt- und Bezirkspersonalrat,
- aktuelle Informationen aus dem Schulamt,
- Anträge an die Personalversammlung (siehe unten).

Das große Thema **“Inklusion“** durchzog den Nachmittag und wurde als ein **Schwerpunktthema** von den eingeladenen Referenten näher ausgeführt. So erhielten die Anwesenden einen Überblick über den aktuellen Stand der Dinge.

Aufgezeigt wurde, dass finanzielle, sächliche und personelle Rahmenbedingungen für die verschiedensten Arbeitsbereiche in der Grundschule weiterhin stark zu wünschen übrig lassen und oft ursächlich für eine beeinträchtigte **“Lehrergesundheit“** sind. Auf großes Interesse stießen daher die praktischen Tipps und Informationen zu Stressbewältigung und Entspannung.

Haben Sie schon jetzt Wünsche oder Anregungen für die Personalversammlung 2014?

Wir freuen uns über Ihre Rückmeldungen, um für Sie ansprechend planen zu können.

--- Rückmeldungen --- Wünsche --- Rückmeldungen --- Wünsche --- Rückmeldungen --- Wünsche ---

Dieses Thema würde mich bei der Personalversammlung 2014 interessieren:

(Per Post oder Fax (05241/ 85 31 425) an das Schulamt Gütersloh, z. Hd. Frau Ilona Nörenberg an Frau Anke Stapel, Personalratsvorsitzende. Vielen Dank!)

2. Anträge der Personalversammlung

Auf der Personalversammlung 2013 wurden folgende Anträge verabschiedet, die nun den Landtagsfraktionen der CDU, SPD, FDP, der Grünen und der Linken, der GEW, dem VBE und dem Haupt- und Bezirkspersonalrat mit der Bitte um Unterstützung zugeschickt werden:

Antrag 1: Verbesserung der Arbeitsbedingungen an der Grundschule

Die Personalversammlung möge beschließen:

Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer in NRW arbeiten seit Jahren unter steigenden Belastungen und fordern auch im Sinne der von ihnen unterrichteten Kinder eine Verbesserung schulischer Rahmenbedingungen.

Lehrerinnen und Lehrer möchten ihre Arbeit mit der notwendigen Motivation und entsprechendem Engagement ausüben, sie müssen aber auch den hohen Anforderungen

während des gesamten Berufslebens gewachsen bleiben und gesund ihren Ruhestand erreichen können.

Dazu fordern wir folgende Präventionsmaßnahmen:

- Senkung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung auf höchstens 25 Stunden
- Herabsetzung der Regelaltersgrenze auf 63 Jahre
- Keine Klasse mit mehr als 22 Kindern
- Erhöhung der Anrechnungsstunden auf mindestens eine Stunde je Stelle bzw. die Angleichung an andere Schulformen
- zusätzliche Entlastungsstunden für Lehrerräte (bedarfserhöhend) zur qualifizierten Wahrnehmung der Mitbestimmung und Mitwirkung
- Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für personelle, sächliche und räumliche Ressourcen zur Umsetzung der Inklusion und der individuellen Förderung
- Vergleichsarbeiten (VERA 3) sind ersatzlos zu streichen und das in VERA investierte Geld soll den Schulen zum Zwecke der Individuellen Förderung zur Verfügung gestellt werden
- Abschaffung der Qualitätsanalyse
- Ausreichende Stundenermäßigung für die Sprachstandserhebung "Delfin"
- Erhöhung der Vertretungsreserve
- Gesundheitsschutz für Lehrerinnen und Lehrer an Schulen als Qualitätsmerkmal guter Schulen verankern
- Verlängerung einer Altersteilzeitregelung zumindest unter den bisherigen Bedingungen für Beamte und Beamtinnen
- Wiedereinführung der Altersteilzeit zu angemessenen Bedingungen für Tarifbeschäftigte

Begründung:

Statt einer Entlastung sind in den letzten Jahren immer neue Aufgaben auf die Schulen übertragen worden, verbunden mit einer Erhöhung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl und der Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Das Land NRW ist auf dem Weg zur Inklusion. Die Anforderungen und die Leistungserwartungen an die Lehrerinnen und Lehrer werden in den kommenden Jahren noch höher und vielfältiger werden.

Der Druck auf die Kolleginnen und Kollegen hat sich damit weiter erhöht mit häufig negativen Auswirkungen auf ihre Arbeit und Gesundheit. Immer mehr Kolleginnen und Kollegen arbeiten bis zur Erschöpfung. Die Zeit für eine Regeneration nach anstrengenden Unterrichtsstunden fehlt häufig. Die Grundschule als die Schulform mit der heterogensten Schülerschaft steht unter allen Schulformen in Hinblick auf Gehalt, Arbeitszeit, Klassengrößen, Entlastungsstunden und Aufstiegsmöglichkeiten an letzter Stelle. Sie darf nicht länger das Stiefkind der Schulpolitik bleiben.

Eine sofortige spürbare Verbesserung der Arbeits- und Lernsituation an den Grundschulen ist unerlässlich!

Antrag 2: Erhöhung der Besoldung für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen auf A 13 und für Tarifbeschäftigte auf EG 13

Die Personalversammlung möge beschließen:

- die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Lehrerarbeit und damit der Lehrämter, die sich auch finanziell ausdrücken muss
- deshalb eine Heraufsetzung der Besoldung für Lehrerinnen und Lehrer auf A13 bzw. EG 13 im Rahmen der Dienstrechtsreform
- die Verbeamtung für alle Lehrerinnen und Lehrer und bis dahin eine gleiche Bezahlung für Tarifbeschäftigte und verbeamtete Lehrkräfte

Begründung:

Die akademische Ausbildung ist inzwischen für alle Lehrämter gleich lang. Daher fällt dieses Argument für die unterschiedliche Bezahlung der Lehrämter weg. Die anspruchsvolle Arbeit mit Kindern am Beginn ihrer Schullaufbahn muss endlich genauso honoriert werden wie die Arbeit mit Kindern anderer Altersgruppen. Die Aufgaben im Bildungs- und Erziehungsbereich haben sich für alle Schulformen grundlegend geändert und andere Aufgabenfelder sind in den Mittelpunkt gerückt:

- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Kompetenzen
- Integrationsleistungen hinsichtlich der Kinder mit Migrationshintergrund
- Realisierung inklusiven Unterrichts
- individuelle Förderung
- Kooperation mit außerschulischen Institutionen
- Beratung in schulischen und erzieherischen Fragen

Eine Bezahlung nach der Maxime:

Kleine Kinder – kleine Löhne, große Kinder – große Löhne ist nicht mehr hinzunehmen.

Antrag 3: Inklusion als Auftrag für alle nur mit angemessenen Rahmenbedingungen**Die Personalversammlung möge beschließen:**

Gelingensbedingungen für die Umsetzung der Inklusion sind:

- qualifizierte Fortbildungen mit ausreichender Stundenermäßigung
- eine schon vor der Einschulung vorliegende Diagnostik, die die erforderliche Unterstützung beschreibt, so dass diese nach der Einschulung nahtlos fortgeführt werden kann
- Einrichtung ausreichender und fester multiprofessioneller Teams an jeder Schule, bestehend aus sozialpädagogischen Fachkräften, Förderschullehrkräften und Grundschullehrkräften, die die unterschiedlichen Förderbedarfe aller Kinder begleiten
- Zeit für die Zusammenarbeit sowohl im Team als auch im Netzwerk mit Eltern, Kindergarten, Psychologen, Sozialarbeiter, Logopäden, Ergotherapeuten, etc.
- Anschaffung von Fördermaterial und die Umgestaltung von Klassenräumen sowie die Einrichtung von notwendigen Gruppen- und Förderräumen
- hinreichende sonderpädagogische Beratung und Betreuung im OGS Bereich

Wir fordern daher:

- ausreichende Finanzmittel für personelle, sächliche und räumliche Ressourcen
- eine stärkere Vernetzung aller an der Förderung beteiligten Institutionen und Einrichtungen
- die Anzahl der zugewiesenen Förderstunden muss sich an den tatsächlichen Bedarfen orientieren, mindestens sollte eine durchgängige Doppelbesetzung gewährleistet sein
- mindestens eine Anrechnungsstunde pro Mitglied eines multiprofessionelle Teams, um eine professionelle Förderung organisieren und leisten zu können
- Angebot von qualifizierten Fortbildungsmaßnahmen für alle an Grundschulen tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- Eingruppierung der sozialpädagogischen Fachkräfte nach EG 11 als notwendige Anpassung an veränderte Arbeitsbedingungen und Ausbildung
- keine Anrechnung des Einsatzes von sozialpädagogischen Fachkräften auf Lehrerstellen

Begründung:

Die Umsetzung der Inklusion verändert die Arbeit für alle an den Grundschulen tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Ein inklusives Bildungssystem macht nur dann Sinn, wenn es zu qualitativen Verbesserungen für alle Kinder führt. Dazu gehört neben der sächlichen und räumlichen Ausstattung auch die Einrichtung multiprofessioneller, fester Teams. Der Umsetzungsprozess kann und darf nicht der Kostenneutralität unterliegen. Es müssen Ressourcen geschaffen werden, die eine positive Einstellung und Umsetzung für alle Beteiligten gewährleisten.

3. Informationen zu Rehabilitationsmaßnahmen

3.1 Beamte

Bei beamteten Lehrkräften wird gemäß § 33 Abs. 4 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrIV) für eine Kurmaßnahme, die nach einem amtsärztlichen Zeugnis zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist, Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt.

Das gleiche gilt bei:

- einer nach dem Bundesversorgungsgesetz bewilligten Badekur,
- einer nach dem Bundesentschädigungsgesetz im Rahmen eines Heilverfahrens bewilligten Kur oder
- einer von einem Sozialversicherungsträger bewilligten Badekur.

In diesen Fällen ist die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nicht erforderlich.

Sonderurlaub für Kurmaßnahmen wird ausschließlich während der Schulferien gewährt. Dies gilt nicht für Sanatoriumsaufenthalte nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung, oder, wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtsarztes oder eines Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Sanatoriumsbehandlung notwendig ist.

3.1.1 Beihilfefähigkeit

Eine Beihilfe zu einer stationären Rehabilitationsmaßnahme oder einer Anschlussheilbehandlung kann nur gewährt werden, wenn sie vor dem Antritt genehmigt worden ist, wenn sie nach einer ärztlichen Verordnung dringend notwendig ist und

- nicht durch andere ambulante Maßnahmen
- nicht durch eine ambulante Heilkur oder
- nicht durch eine ambulante Rehabilitation mit gleichen Erfolgsaussichten

ersetzt werden kann.

Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt hat bereits im Rahmen der Verordnung überprüfbar zu begründen, warum die beantragte stationäre Rehabilitation nicht durch eine der oben genannten Maßnahmen ersetzt werden kann. Im Genehmigungsverfahren hat die Amtsärztin oder der Amtsarzt die ärztlichen Ausführungen zu überprüfen und ggf. zu bestätigen.

Die stationäre Rehabilitation muss in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung durchgeführt werden, die die Voraussetzungen nach § 107 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) V erfüllt. Eine stationäre Rehabilitation kann für höchstens 23 Kalendertage einschließlich der Reisetage von der Beihilfe genehmigt werden, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich.

Nach § 6 Beihilfenverordnung (BVO) ist eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit für die Durchführung einer stationären Rehabilitation nur zulässig, wenn im laufenden oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren nicht bereits eine als beihilfefähig anerkannte stationäre Rehabilitation, stationäre Müttergenesungskur oder Mutter-/ Vater-Kind-Kur (§ 6a BVO) oder ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahme (§ 7 BVO) durchgeführt worden ist.

Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden, wenn die zuständige Amtsärztin oder der zuständige Amtsarzt dies aus zwingenden medizinischen Gründen (z.B. schwere Krebserkrankung) für notwendig erachtet.

Die als beihilfefähig anerkannte stationäre Rehabilitationsmaßnahme muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides begonnen werden.

3.1.2 Kosten

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und Behandlung sind in Höhe der aktuellen Pauschale beihilfefähig, die die Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung mit einem Sozialversicherungsträger vereinbart hat.

Werden neben den Kosten für Unterkunft und Verpflegung Kosten für ärztliche Leistungen (z.B. für die Behandlung durch die Chefärztin oder den Chefarzt), Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen und ärztlich verordnete Heilbehandlungen - soweit sie beihilfefähig sind - in Rechnung gestellt, ist die vorgenannte Pauschale um 30 v.H. zu kürzen; der Restbetrag ist beihilfefähig. Verfügt die Einrichtung über keine Preisvereinbarung mit einem Sozialversicherungsträger, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des niedrigsten Tagessatzes der Einrichtung, höchstens 104 Euro täglich, beihilfefähig. Mehrkosten für ein Zwei- oder Einbettzimmer sind nicht beihilfefähig.

Der mit einem Sozialversicherungsträger vereinbarte aktuelle Satz ist von der oder dem Beihilfeberechtigten durch eine Bescheinigung der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nachzuweisen. In der Bescheinigung sind die Vertragspartner, das Vertragsdatum und die vereinbarte Pauschale in eindeutiger Weise zu benennen.

Wird die Preisvereinbarung der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung mit einem Sozialversicherungsträger nicht vorgelegt, sind die Aufwendungen für ärztliche Leistungen, Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen, der ärztlich verordneten Heilbehandlungen – soweit sie beihilfefähig sind - für das amtsärztliche Gutachten sowie den ärztlichen Schlussbericht beihilfefähig. Daneben kann ein Zuschuss in Höhe von 30 Euro gewährt werden. Beihilfefähig sind außerdem die Kosten für amtsärztliche Gutachten, Kurtaxe und den ärztlichen Schlussbericht. Zu den Kosten für Hin- und Rückfahrt einschließlich der Gepäckbeförderung wird innerhalb Nordrhein-Westfalens ein Zuschuss von 50 Euro gewährt. Bei einer durch die Amtsärztin oder den Amtsarzt festgestellten notwendigen Behandlung in einem Ort außerhalb Nordrhein-Westfalens wird ein Zuschuss von 100 Euro gewährt. Beihilfeberechtigten mit Wohnsitz außerhalb von NRW werden pauschal 100 Euro, höchstens aber die tatsächlichen Kosten erstattet, die von der oder dem Beihilfeberechtigten nachzuweisen sind. Treten mehrere Personen die Rehabilitationsmaßnahme gleichzeitig mit einem privaten Personenkraftwagen an, wird der Zuschuss für die erste Person zu 100 % und für den/ die Mitfahrer zu jeweils 50 % gewährt. Ist die Hin- und Rückfahrt nur im Krankenwagen möglich, so sind diese Kosten beihilfefähig, wenn sie unvermeidbar sind und die Fahrt im Krankenwagen ärztlich verordnet worden ist.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass

1. ein entsprechendes Votum des Amtsarztes vorausgesetzt, die **Beihilfefähigkeit** einer stationären Rehabilitationsmaßnahme in der Regel bei Lehrpersonen **nur für die Ferien** anerkannt werden kann. Außerhalb der Sommerferien ist eine Anerkennung nur in dringenden medizinischen Ausnahmefällen möglich, z.B. im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung (Anschlussheilbehandlung).
2. begründete ärztliche Atteste sowie amtsärztliche Gutachten ihre medizinische Notwendigkeit im Anerkennungsverfahren für Heilmaßnahmen verfehlt haben, wenn sie älter als sechs Monate sind.

3.1.3 Antragstellung

Der formlose Antrag auf Genehmigung einer stationären Rehabilitationsmaßnahme ist mit einem aussagekräftigen ärztlichen Attest, das auch die eingangs genannten Aussagen enthalten muss, bei der Beihilfestelle rechtzeitig, d.h. spätestens zwei Monate vor Beginn der geplanten Maßnahme, zu stellen. Der Antrag sollte folgendes enthalten:

- Angaben zur/ zum Beihilfeberechtigten
- Angaben zur Patientin/ zum Patienten

- beabsichtigter Zeitraum und beabsichtigte Einrichtung
- Angaben zur Erreichbarkeit, Telefon, Fax, E-Mail Adresse.

Achtung: Die meisten privaten Versicherungen sehen in ihren Quotentarifen keine Leistungen für stationäre Rehabilitation vor. Die Beihilfe darf zusammen mit der erbrachten Leistung einer Kranken- oder Unfallversicherung sowie den Leistungen aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

3.1.4 Abrechnung

Die Maßnahme ist mit einem Beihilfeantrag abzurechnen. Dem Beihilfeantrag sind beizufügen der ärztliche Schlussbericht, alle Kostenbelege, eine Bescheinigung der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung über eine aktuelle Preisvereinbarung mit einem Sozialversicherungsträger, aus der die Vertragspartner, das Vertragsdatum und die vereinbarte Pauschale in eindeutiger Weise hervorgehen und ein Erstattungsnachweis der Krankenversicherung.

3.1.5 Anschlussheilbehandlung

Für die Anschlussheilbehandlung gelten abweichend von den geschilderten Regelungen:

- Die behandelnde Krankenhausärztin oder der behandelnde Krankenhausarzt bescheinigt die Notwendigkeit der Anschlussheilbehandlung.
- Die Behandlung muss spätestens einen Monat nach der stationären Krankenhausbehandlung begonnen werden.
- Aufwendungen für Arzneimittel, die die Einrichtung verordnet bzw. verabreicht, sind neben der Pauschale beihilfefähig.

Bei einer ambulant durchgeführten Chemo- oder Strahlentherapie gilt eine anschließend notwendige stationäre Rehabilitation ebenfalls als Anschlussheilbehandlung. In dringenden Fällen kann die Anschlussheilbehandlung auch nachträglich genehmigt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Anschlussheilbehandlung kann auch als ambulante Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt werden.

3.2 Angestellte

Grundlagen der folgenden Erläuterungen sind

- der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)
- das SGB V, VI und IX
- das Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG)
- die Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen

Möchten angestellte Lehrkräfte ihren angeschlagenen Gesundheitszustand kurieren, können sie eine ambulante oder eine stationäre Heilmaßnahme zur Vorsorge oder Rehabilitation beantragen. Die Beantragung, Durchführung, Abrechnung und Auswirkungen auf die Krankenbezüge bzw. den Urlaub sind teilweise abhängig vom Versichertenstatus (Pflichtversicherung in der GKV oder/ und RV) der Angestellten.

3.2.1 Begriff: Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation

Eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation im Sinne des SGB IX, V und VI sowie des EntgFG muss

- durch einen Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherungen oder von einem sonstigen Sozialleistungsträger bewilligt werden und
- in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt werden, die von einem der oben aufgeführten Sozialleistungsträger betrieben wird oder mit der ein Versorgungsvertrag besteht.

Maßnahmen der medizinischen Vorsorge

Nach § 23 SGB V zählen hierzu Maßnahmen der ärztlichen Behandlung und Versorgung, die notwendig sind, um eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich

zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen. Soweit eine ambulante ärztliche Behandlung vor Ort nicht ausreicht, kann die Krankenkasse die aus medizinischer Sicht notwendigen Maßnahmen in der Form einer ambulanten Vorsorgekur vorsehen. In den Fällen, in denen eine ambulante Vorsorgekur als nicht ausreichend angesehen wird, kann die Krankenkasse die Behandlung mit Unterkunft und Verpflegung in einer Versorgungseinrichtung erbringen, mit der ein Vertrag nach § 111 SGB V besteht.

Maßnahmen der Rehabilitation

Maßnahmen der Rehabilitation obliegen in erster Linie den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach § 9 SGB VI hat die medizinische Rehabilitation die Aufgabe:

- den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten entgegenzuwirken oder sie zu überwinden und
- dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben einzugliedern.

Auch andere Träger wie Unfallversicherungen, Krankenkassen können Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation veranlassen.

Zu den Maßnahmen der Rehabilitation zählen auch Müttergenesungskuren nach § 41 SGB V, wenn die Kureinrichtung – nach § 41 SGB V Einrichtungen des Müttergenesungswerkes – einen Vertrag nach § 111 SGB V abgeschlossen haben oder gleichartige Voraussetzungen erfüllen.

Antragstellung

Leistungen zur Rehabilitation müssen beim zuständigen Rentenversicherungsträger oder bei der Service-Stelle beantragt werden. Die entsprechenden Antragsvordrucke sind beim Rentenversicherungsträger, bei den Krankenkassen und Service-Stellen erhältlich.

Dem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag ist ein ärztliches Gutachten/ Attest oder ein Befundbericht beizufügen. Reicht dies für die Entscheidung über den Antrag nicht aus, wird der Rentenversicherungsträger die Begutachtung durch einen Facharzt veranlassen.

Besondere Wünsche des Versicherten hinsichtlich Reha-Ort, Reha-Klinik, Antrittszeitpunkt oder gemeinsamer Durchführung der Rehabilitation mit dem Ehegatten, sollten bereits im Antrag vermerkt werden.

Im Fall der Bewilligung bekommt der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid, dem u. a. die Dauer der Rehabilitationsleistung und die Anschrift der Rehabilitationsklinik zu entnehmen ist. Der endgültige Aufnahmetermin wird durch die jeweilige Klinik bestimmt und mitgeteilt. Gegen den Bescheid des Rentenversicherungsträgers können die üblichen Rechtsmittel eingelegt werden.

3.2.2 Entgeltfortzahlung bei Maßnahmen der Vorsorge und Rehabilitation

Diese stationären Leistungen der GKV lösen in jedem Fall einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, ggf. Krankengeld und Krankengeldzuschuss des Arbeitgebers aus.

Bei den Maßnahmen der Rehabilitation besteht grundsätzlich Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn die Maßnahme in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt wird. Im Einzelfall muss geprüft werden, ob für die Zeit der Reha-Maßnahme Übergangsgeld nach § 20 SGB VI zusteht.

Bei teilstationären oder ambulanten Vorsorgekuren oder Reha-Maßnahmen wird die frühere Rechtsprechung zum "urlaubsgemäßen Zuschritt" zu beachten sein. Hiernach kann einem arbeitsfähigen Beschäftigten Entgeltfortzahlung nur dann zustehen, wenn durch die unter ärztlicher Leitung durchgeführte Maßnahme in einem Maße in die Lebensführung eingegriffen wird, dass auch unter strengen Maßstäben ein urlaubsgemäßer Zuschritt nicht möglich ist, wie das i. d. R. in den Kurkliniken sichergestellt ist (BAG vom 14.11.1979 – 5 AZR 930/77). Diese Frage wird bei Vorsorgekuren von in der GKV nicht pflichtversicherten Angestellten u. U. zu Problemen führen.

3.2.3 Terminierung von Reha-Maßnahmen

Für die angestellten Lehrkräfte gelten hinsichtlich der Terminierung von Reha-Maßnahmen die Vorgaben des Reha-Trägers. Reha-Maßnahmen entsprechend Ziffer 4.6 der Richtlinien sollen unter Inanspruchnahme der längeren Ferien erfolgen. In der Praxis haben angestellte Lehrkräfte aber kaum einen Einfluss auf die Terminierung durch die Reha-Träger.

4. Informationen zur Elternzeit

❖ Beginn und Ende der Elternzeit bei Beamten

Beginn und Ende der Elternzeit sind so zu wählen, dass mindestens ein Zeitabstand zu den Ferien besteht, der der Dauer der Ferien selbst entspricht.

Das bedeutet für den Beginn der Elternzeit, dass sie frühestens sechs Wochen nach Ende der Sommerferien oder zwei Wochen nach Ende der sonstigen Ferien beginnen darf. Auch ein Beginn der Elternzeit zum Ferienbeginn ist zulässig.

Für das Ende der Elternzeit gilt, dass sie entweder spätestens sechs Wochen vor den Sommerferien oder zwei Wochen vor den sonstigen Ferien endet. Auch ein Ende der Elternzeit zum Ferienende ist zulässig.

Diese Regelung gilt nicht, wenn die Elternzeit genau drei Jahre oder nur solange genommen wird, wie es der maximale Bezugszeitraum des Elterngeldes entspricht. In diesen Fällen ist eine taggenaue Rückkehr möglich.

Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte gibt es keine Beschränkung bei der Wahl der Zeiträume für die Elternzeit.

❖ Erneute Schwangerschaft

Sollte während einer laufenden Elternzeit eine erneute Schwangerschaft eintreten, kann die Mutter die Unterbrechung der Elternzeit für die Dauer des Mutterschutzes und die Aufnahme der entsprechenden Gehaltszahlungen beantragen. Maßgeblich ist dann die Höhe der Gehaltszahlung vor Eintritt der Elternzeit.

❖ Rückkehr in den Schuldienst nach der Elternzeit

Bei Elternzeiten unter einem Jahr ist die Rückkehr an die bisherige Schule so gut wie sicher. Bei Elternzeiten über einem Jahr soll auf die Wünsche der Lehrkraft Rücksicht genommen werden und für einen wohnortnahen Einsatz gesorgt werden (wohnortnah = bis zu 35 km im Umkreis). Sollte keine Stelle frei sein, ist sogar der Einsatz an einer überbesetzten Schule möglich.

Tipp: Wenden Sie sich an den Personalrat, damit Ihr entsprechender Wunsch (zurück an die Schule oder Einsatz an einer anderen Schule) unterstützt werden kann.

Weitere Informationen zur Elternzeit finden Sie unter:

→ §§ 15, 16 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

→ Broschüre VBE-Kompakt 13/14 S. 19-26

→ www.gew-bildungsmacher.de/schullexikon

→ Internetseiten der GEW und des VBE

5. Verschiedene Kurzinfos

❖ **Schulhelfer im Offenen Ganztag**

Einem Schüler mit zugewiesenem Schulhelfer ist auch für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ein Schulhelfer zu finanzieren, da auch die Teilnahme an der Ganztagsbetreuung als Teil einer "angemessenen Bildung" definiert werden kann. Nach § 53 SGB XII sind damit diese Betreuungen von der Eingliederungshilfe zu leisten. (Sozialgericht Köln 21.09.2011 und Sozialgericht Düsseldorf 31.10.2012, Az.: S17So220/11)

❖ **Dienstunfall**

Nach § 31 Beamtenversorgungsgesetz ist ein Dienstunfall "*ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtliches und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.*" Zum Dienst gehören auch: Dienstreisen, Dienstgänge, die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort, die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen sowie Tätigkeiten, deren Wahrnehmung im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird. Solange es sich nicht um eine Dienstanweisung handelt, gelten Unfälle bei außerunterrichtlichen Arbeiten, wie z.B. eine Verletzung beim Müll rausbringen nach einem Umzug des Klassenraums, nicht als Dienstunfall.

❖ **Ausschluss von Klassenfahrten**

Im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 53 Abs.3 Nr.3 SchulG darf ein Schüler von der Teilnahme an einer Klassenfahrt ausgeschlossen werden, wenn er ein aggressives Verhalten seinen Mitschülern gegenüber zeigt oder mit seinem undisziplinierten Verhalten fortwährend den Unterricht stört.

❖ **Dienstvorgesetzeneigenschaften für Schulleitung**

Mit Erlass vom 27.01.2013 (BASS 10-32 Nr.32) erhalten Schulleitungen im Bereich der verbeamteten und tarifbeschäftigten Lehrkräfte ab dem 01.08.2013 folgende zusätzliche Aufgaben:

1. Einstellungen: Auswahl für die Übernahme in befristete und unbefristete Beschäftigungsverhältnisse
2. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Auflösungsvertrag (§ 33 Abs.1 TV-L) oder eigene Kündigung durch den Tarifbeschäftigten
3. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen
4. Erteilung eines Zeugnisses (§ 35 TV-L)
5. Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit
6. Entscheidung über Anträge auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung (§ 28 und § 29 TV-L) in Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften

❖ **Vertretung von OGS-Kräften**

Da das pädagogische Personal im Offenen Ganztag über andere Träger angestellt ist, müssen Lehrer diese Kräfte z.B. bei der Hausaufgabenbetreuung nicht vertreten. Der Träger muss selbst für eine Vertretung sorgen. Wenn Lehrer die Vertretung übernehmen, kann Mehrarbeit beantragt werden.

❖ Kinder mit Diabetes in der Schule

Lehrer können nicht verpflichtet werden, den Blutzucker zu messen, Insulin zu spritzen oder das Kind permanent zu beaufsichtigen. Für medizinische Leistungen können Eltern bei der Krankenkasse eine entsprechende Hilfeleistung beantragen. Außerdem besteht gemäß §§ 53, 54 SGB XII die Möglichkeit, bei der zuständigen Integrationsbehörde eine Integrationshilfe zu beantragen. Wird der Antrag bewilligt, kann eine Begleitperson oder ein Pflegedienst dauerhaft oder regelmäßig nach dem Kind schauen. Da die Begleitperson in der Regel sowohl für Überwachungsmaßnahmen (Zuständigkeit: Sozialamt) als auch für medizinische Leistungen, wie z.B. Blutzucker messen, Insulin spritzen, Nahrung verabreichen (Zuständigkeit: Krankenkasse), benötigt wird, sind im Zweifel beide Träger anteilig zuständig.

Alternativ können Eltern gemäß § 57 SGB XII auch ein persönliches soziales Budget beantragen, d.h. eine monatliche Geldleistung, mit welcher selbst eine Begleitperson beauftragt und bezahlt wird.

Die Schule kann den Antrag der Eltern mittels einer Bestätigung unterstützen, in der erklärt wird, dass die erforderlichen Betreuungsmaßnahmen nicht geleistet werden können und daher eine Betreuungsperson als erforderlich angesehen wird. (www.diabetes-und-recht.de)

Tipps des Personalrates:

Zu jedem Dienstgespräch können Sie ein Lehrerratsmitglied mitnehmen.

Auch wir Personalräte begleiten und unterstützen Sie gerne.



